

auf der Treppe, Blumen, weißes Linnen . . . Ich habe bei einer Taufe daran erinnert, daß man in manchen Ländern, so in Italien, z. B. in Florenz, prachtvolle eigene Taufkirchen (Baptisterien) neben den Dom hingebaut habe, ein Zeichen, daß man damals die Bedeutung der Taufe zu schätzen wußte. Vor Jahren machte ein Pfarrer im „Seelsorger“ den Vorschlag, bei der Taufe mit einer Glocke zu läuten, was aber wohl nur auf dem Lande durchführbar wäre.

Zuletzt noch ein Wort zu den Taufbestätigungen. Man hat bereits schön gestaltete Taufurkunden in den Handel gebracht. Wäre es nicht am Platze, unsere kirchlichen Taufbestätigungen (Taufschein), die oft nicht einmal das Wort „Sakrament“ enthalten, etwas sakraler zu gestalten? Wie erhebend klingen die Wort eines alten Taufscheines: „Laut gegenwärtiger Urkunde bezeuge ich, daß der ehrengeachtete Jüngling Johann Josef Ulrich, ein ehelicher Sohn der ehrenwerten Eltern, Johann Josef Bomert und der Maria Katharina Barbara Häglin, im Jahre 1806 seit der Wiederherstellung des Heiles am 25. Juli im heiligen Taufwasser unserer Pfarrkirche von der Erbsünde gereinigt und wiedergeboren wurde, wobei ihn aus dem heiligen Quell hoben die hochwerten Paten Ulrich Preisdorfer und Maria Regina Pfister. Zur unzweifelhaften Glaubwürdigkeit setze ich das gebräuchliche Pfarrsiegel bei.“

Linz a. d. D.

Pfarrer Heinrich Mayrhofer.

Einschluß schon gebeichteter Sünden. Sr. Dorothea kommt zum neuen Klosterbeichtvater. Da sie seit acht Tagen nichts von Bedeutung verschuldet hat, schließt sie frühere Sünden ein. Darauf weist sie der Beichtvater streng zurecht: „Das ist ein Unsinn! Das dürfen Sie bei mir nicht machen!“ Hat der Beichtvater richtig gehandelt? Ist man berechtigt, frühere Sünden einzuschließen?

Schwere Sünden, die noch nicht gebeichtet wurden, müssen nach Christi Anordnung gebeichtet werden. Seit Christus ist die hl. Beichte der ordentliche Weg, um schwere Sünden los zu werden. Wer also bestimmt wüßte, daß er schwere Sünden nicht gebeichtet hat, müßte sie beichten. Anders ist zu urteilen, wenn Skrupulanten, die schon öfter Lebensbeichten abgelegt haben, erklären: „Ich glaube, ich habe jene schwere Sünde nicht gebeichtet.“ Diesen soll man nicht erlauben, die Sünde zu beichten, wenn dies auch momentan einige Beruhigung brächte. Läßliche Sünden können auch durch andere Mittel, Gebet, hl. Messe, hl. Kommunion, Werke der Nächstenliebe, geduldige Ertragung von Schmerzen oder Widerwärtigkeiten, selbst durch willige Erfüllung der Arbeits-

pflichten, nachgelassen werden. Weil aber auch die läßlichen Sünden wirkliche Sünden sind, können sie auch durch die heilige Beichte erlassen werden. Wenn seit der letzten heiligen Beichte keine schweren Sünden vorgekommen sind, muß wenigstens die eine oder andere läßliche Sünde gebeichtet werden. Sind aber seit der letzten Beichte weder schwere noch läßliche Sünden geschehen, will aber der Christ trotzdem eine hl. Beichte ablegen, dann muß gesorgt sein, daß der Beichtvater einen entsprechenden Stoff zur Losprechung vorgelegt erhält. Losgesprochen können aber nur Sünden werden. Sind nun solche in der letzten Zeit nicht geschehen, bleibt dem Beichtenden nichts anderes übrig, als früher begangene Sünden vorzulegen, auch wenn sie schon gebeichtet und nachgelassen sind.

Ist es aber nicht widersinnig, solche Sünden zu beichten? Oberflächlich betrachtet, könnte man so denken. Hatte ich Schulden und habe ich sie bezahlt, so werde ich sie nicht noch einmal bezahlen. Hatte ich mein Kleid beschmutzt, aber den Schmutz beseitigt, so werde ich es nicht noch einmal waschen. Habe ich die Eltern beleidigt, sie um Verzeihung gebeten und auch die Verzeihung erlangt, so habe ich keinen Grund, noch einmal um Verzeihung zu bitten. Darum scheint es ganz unnütz zu sein, schon gebeichtete und nachgelassene Sünden noch einmal zu beichten. Aber bei genauer Betrachtung verhält sich die Sache anders. Bei der Sünde kommt zweierlei in Betracht: Ich füge meiner Seele eine Wunde zu und lege ihr eine Schuldenlast Gott gegenüber auf, und ich beleidige dadurch Gott. Durch die Losprechung wird die erste Wirkung der Sünde aufgehoben, die Seele wird wieder gesund, und das Schuldbewußtsein Gott gegenüber verschwindet. Aber das Zweite, die Tatsache, daß ich Gott beleidigt habe, bleibt bestehen; factum infectum fieri nequit — Tatsachen können nicht mehr aus der Welt geschafft werden. Hier darf ich nun eine praktische Folgerung ziehen und noch einmal und immer wieder um Verzeihung bitten. Manches Kind, das einmal die Eltern schwer beleidigt hat, pflegt später öfters auf diese Tatsache zurückzukommen und sagt: „Wenn ich nur das nicht getan, wenn ich euch nur nicht so schwer beleidigt hätte!“ Das empfindet niemand als widersinnig. Das hat aber auch eine bestimmte wohltätige Wirkung für das Kind. Daraus ersehen die Eltern, daß das Kind eine besonders große Liebe zu ihnen trägt; sie bekommen auf eine solche Äußerung hin das Kind noch lieber und erteilen noch einmal Verzeihung. Dieselbe Wirkung löst es aus, wenn der Christ schon gebeichtete und nachgelassene Sünden wieder beichtet. Er tritt dabei gleichsam vor Gott

hin und erklärt: Es tut mir leid, daß ich einmal diese Sünde begangen und Dich, meinen Gott, dadurch beleidigt habe. Auch in diesem Fall wird die Antwort erhöhte Liebe von seiten Gottes dem Menschen gegenüber sein. Gott spricht durch seinen Stellvertreter noch einmal Worte der Verzeihung.

Was folgt daraus? 1. Solche Sünden einzuschließen, entspricht ganz der menschlichen Natur und bringt obendrein dem Menschen seelischen Nutzen.

2. Diese Praxis ist sogar in sehr vielen Fällen notwendig. Die Ordensleute haben vielfach in ihren Regeln die Verpflichtung, wöchentlich zu beichten. Da mag es oft vorkommen, daß seit der letzten Beichte keine wirkliche Sünde geschehen ist. So ist die Ordensperson direkt gezwungen, frühere Sünden einzuschließen. Freilich wird der kluge Beichtvater raten, nicht immer dieselbe Sünde einzuschließen, sondern bald Nachlässigkeit im Gebetsleben, bald Pflichtversäumnis, bald Fehler gegen die Nächstenliebe. Nur ganz selten sollen etwaige Sünden gegen das sechste Gebot eingeschlossen werden, weil es ratsamer ist, sich daran nicht mehr zu erinnern.

3. Darum kann dem Beichtvater kein Recht zugestanden werden, diese Praxis zu verbieten.

4. Es darf aber auch nicht angeraten werden, deshalb seltener zu beichten. Die hl. Beichte hat bekanntlich so kostbare Wirkungen, wie Minderung der bösen Neigungen und Stärkung der guten, daß es nur vernünftig scheint, oft zu beichten. Übrigens hat Papst Pius XII. jene Priester gerügt, die die Gläubigen von öfteren Andachtsbeichten abhalten wollen. Weiters darf eine psychologische Erwägung nicht übersehen werden. Dem Menschen fällt es ohnehin oft schon schwer, beim Beichtstuhl zu stehen, weil er sich damit vor der Öffentlichkeit als Sünder bekennt. Das würde noch um vieles erschwert, wenn man nur zur Beichte gehen dürfte, „wenn es sich auszahlt“, d. h. wenn man Größeres verbrochen hätte. Da wäre es wirklich berechtigt, bei denen, die zur Beichte gehen, zu vermuten, sie hätten sich Größeres zuschulden kommen lassen. Man denkt da unwillkürlich an den Pfarrer, der bei der Wallfahrt den Teilnehmern die Weisung gegeben haben soll: „Wegen Mangels an Zeit sollen nur die zur Beichte kommen, die eine schwere Sünde begangen haben, die übrigen sollen so zur hl. Kommunion gehen!“ Wenn es nicht anginge, schon gebeichtete Sünden einzuschließen, wäre auch der Gebrauch, Generalbeichten abzulegen, unstatthaft. Und doch werden solche dringend empfohlen bei Missionen und

Exerzitien, beim Eintritt in den Orden oder in den Ehestand und bei manchen anderen Gelegenheiten. In den weitaus meisten Fällen handelt es sich dabei um Sünden, die bereits gebeichtet und durch die Lossprechung getilgt worden sind.

Wien.

P. Alois Bogsrucker S.J.

Mitteilungen

Die Zeitberechnung des can. 33, § 1. Dazu hat bekanntlich die Päpstliche Kommission für die authentische Interpretation des kirchlichen Gesetzbuches am 29. Mai 1947 zwei authentische Erklärungen abgegeben¹⁾), die auch für den Seelsorger beachtenswert sind.

Die erste Frage lautete also: „An, electo uno temporis supputandi modo, hic vi can. 33, § 1, in actionibus formaliter diversis, mutari possit.“ Die zweite hatte folgenden Inhalt: „An tres Missae celebrae nocte Nativitatis Domini sint actiones formaliter diversae.“ Die Antwort auf die erste Frage lautete: „Affirmative“, auf die zweite: „Negative.“ Can. 33, § 1, um welchen es sich handelt, lautet also: „In supputandis horis diei standum est communi loci usui; sed in privata Missae celebrazione, in privata horarum canonicarum recitatione, in sacra communione recipienda et in ieiunii vel abstinentiae lege servanda, licet alia sit usualis loci supputatio, potest quis sequi loci tempus aut locale sive verum sive medium, aut legale sive regionale sive aliud extraordinarium.“

Der Anlaß zu dieser Entscheidung war folgender: In einer Diözese Südamerikas, wo Weihnachten in den Sommer fällt, zelebrierte Titius um Mitternacht nach der gesetzlichen Zeit die Missa in Noche; tatsächlich war die wahre Zeit 11 Uhr nachts des 24. Dezember. Als er um 24.40 Uhr der gesetzlichen Zeit die hl. Messe beendet hatte, nahm er ein Essen zu sich. Nachdem er sich gestärkt hatte, bat ihn der Pfarrer, er möge um 8 Uhr und 10 Uhr die zweite und dritte hl. Messe lesen. Da bemerkte Titius, er habe bereits etwas gegessen, er könne daher nicht mehr zelebrieren. Dazu erklärte der Pfarrer: Es besteht gar keine juristische Schwierigkeit für die Zelebration einer zweiten und dritten Messe; denn nach dem Essen fehlten noch 10 Minuten auf 1 Uhr der legalen Zeit; also hast du 10 Minuten vor Mitternacht der wahren Zeit zu essen aufgehört; du bist daher noch nüchtern im Sinne des eucharistischen Fastens. Titius ließ sich diese Worte nicht zweimal sagen und beschwichtigte sein Gewissen

¹⁾ A.A.S., vol. 39, p. 373 s.